

## **Vorlesung Staatshaftungsrecht**

Dienstag, den 25. Mai 2004

### **Thema: Der enteignungsgleiche Eingriff**

Der enteignungsgleiche Eingriff ist eine Schöpfung des BGH. Tatbestand und Rechtsfolgen sind nicht gesetzlich niedergelegt, sondern müssen den einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen entnommen werden. Um Ihnen diese Arbeit zu erleichtern, habe ich das Wesentliche auf einem Skript zusammengefasst, das bereits ausgeteilt worden ist. Ein weiteres Merkblatt, das heute ausliegt, enthält ein Prüfungsschema für den enteignungsgleichen Eingriff. Eine Falllösung, in der enteignungsgleicher Eingriff, Amtshaftung und auch Haftung aus verwaltungsrechtlichem Schuldverhältnis, freilich auf dem Niveau einer Examensklausur zusammengefasst sind, finden Sie in JuS 2003, 1003; zugrunde liegt die Entscheidung BGHZ 136, 182.

Bevor ich auf Einzelheiten eingehe, will ich verdeutlichen, was die Rechtsprechung zur Entwicklung des enteignungsgleichen Eingriffs veranlasst hat.

#### **I. Die Lücke im Haftungssystem**

Der enteignungsgleiche Eingriff dient dem Zweck, bei rechtswidrigen Eingriffen des Staates in das Eigentum ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Staates einen Entschädigungsanspruch zu gewähren. Damit soll eine Lücke im Haftungssystem geschlossen werden. Diese Lücke besteht zwischen der Haftung des Staates für rechtswidrig-schuldhaftes hoheitliches Handeln nach den Regeln der Amtshaftung und der Haftung des Staates für den rechtmäßigen Entzug von Eigentum durch Enteignung. Man hielt es schon seit der Weimarer Zeit für unbillig, vom Bürger den Verschuldensnachweis zu verlangen, wenn er einen ihm vom Staat rechtswidrig zugefügten Schaden entschädigt erhalten wolle. Der Staat müsse

wegen seiner überlegenen Machtmittel und seiner einzigartigen Möglichkeiten, den Bürger zu schädigen, unabhängig von Verschulden haften.

Das Bedürfnis nach einer Haftung des Staates für rechtswidrig-schuldhaftes Verhalten zeigte sich u.a. bei folgenden vom BGH, zum Teil sogar schon vom Reichsgericht, entschiedenen Fällen:

1. Obdachlose werden in leerstehende Wohnungen eingewiesen und bleiben dort über die Einweisungszeit hinaus. Dadurch entstehen dem Wohnungseigentümer Mietausfälle. Solche Fälle waren in der allgemeinen Wohnungsnot nach dem 2. Weltkrieg sehr häufig. Einer von ihnen liegt der Leitentscheidung des BGH zum enteignungsgleichen Eingriff zugrunde (BGHZ 6, 270).
2. Arbeiten an Infrastruktureinrichtungen im Straßenkörper (Leitungen, Röhren) oder der Bau von Verkehrsanlagen, insbesondere U-Bahnen, führen zu Schäden an Gebäuden oder zu einem Umsatzrückgang bei Gewerbebetrieben.
3. Manöverschäden, sofern diese nicht nach besonderen Regelungen abgewickelt werden, etwa dem Bundesleistungsgesetz. Hierher gehören Schädigungen durch Artillerieschießübungen auf einem Truppenübungsplatz sowie Schäden an einem Gasthaus durch einen von der Straße abgekommenen Schützenpanzer.

Dass ein Bedürfnis nach einer verschuldensunabhängigen Rechtswidrigkeitshaftung des Staates besteht, lässt sich auch zahlreichen Gesetzen entnehmen. Zwar fehlt eine allgemeine Regelung des enteignungsgleichen Eingriffs, doch findet man insbesondere im Landesrecht spezialgesetzliche Ausformungen dieses Haftungsinstitutes. Nennen möchte ich die Entschädigungsregelungen in den §§ 59 ff. ASOG. Die Bemühungen um eine bundesgesetzliche Kodifikation des Staatshaftungsrechts auf der Grundlage der dem Bund seit dem Oktober 1994 zustehenden Gesetzgebungskompetenz (Art. 74 I Nr. 25 GG) konzentrieren sich auf den enteignungsgleichen Eingriff. Dieses Haftungsinstitut soll aller Voraussicht nach die Amtshaftung als das zentrale Anspruchsinstitut der Staatshaftung ablösen.

## II. Die Rechtsgrundlage des enteignungsgleichen Eingriffs

### 1. Verfassungsrecht (Art. 14 III GG)

Solange eine ausdrückliche allgemeine gesetzliche Regelung fehlt, muss der enteignungsgleiche Eingriff richterrechtlich aus schon vorhandenen Gesetzen hergeleitet werden.

Der ursprüngliche Erklärungsansatz des BGH, dem dieser Anspruch auch seinen Namen verdankt, stützt sich auf Art. 14 Abs. 3 GG. Die Kernthese des BGH ist ein erst-recht-Schluss: Wenn schon der Staat für rechtmäßige Eingriffe in das Eigentum seiner Bürger eine Entschädigung schulde, nämlich die Enteignungsentschädigung nach Art. 14 Abs. 3 GG, dann sei erst recht bei rechtswidrigen Eingriffen in das Eigentum eine Entschädigung zu gewähren. Dies gelte - so ein später fallen gelassenes Kriterium aus der Anfangszeit der BGH-Rechtsprechung - zumindest für Maßnahmen, die einer Enteignung darin ähneln, dass sie einen rechtsförmlichen Zugriff auf das Eigentum darstellen, etwa die Einweisung von Obdachlosen in eine Wohnung durch Verwaltungsakt. Solche Maßnahmen seien zwar keine Enteignungen im engeren Sinne, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums. Im Falle ihrer Rechtswidrigkeit ständen sie einer Enteignung aber gleich und müssten entschädigt werden. Im weiteren Verlauf der Rechtsprechung ist dieser Anspruch aus einem sogenannten enteignungsgleichen Eingriff von rechtsförmlichen, mit einer Enteignung vergleichbaren Maßnahmen des Staates auf rein faktische Eigentumsbeeinträchtigungen ausgedehnt worden. So sei auch der Absturz eines Militärflugzeugs auf einen Acker eine enteignungsgleiche Maßnahme.

Diese Rechtsprechung des BGH hatte erstens eine Auflösung des Enteignungsbegriffes zur Folge. Dessen Konturen sind immer weiter verschwommen. Sie hatte weiters zur Folge, dass die Junktimklausel des Art. 14 III 2 GG ausgehebelt wurde.

Unabhängig von einer gesetzlichen Entschädigungsregelung, die in der Enteignungsermächtigung enthalten ist, wird schließlich eine Entschädigung unmittelbar aus Art. 14 III GG gewährt, und zwar für Maßnahmen, die keine gesetzliche Grundlage haben.

Diesen Konsequenzen ist das BVerfG in der schon besprochenen Pflichtexemplar-Entscheidung und in der Nassauskiesungsentscheidung entgegengetreten. Aus der Junktimklausel ergebe sich, dass Enteignungen nur finale und nur rechtmäßige Maßnahmen des Staates sein können. Nur bei finalen Maßnahmen sei nämlich vorhersehbar, dass eine gesetzliche Entschädigungsregelung erforderlich sei, und nur bei rechtmäßigen Maßnahmen ergebe die Forderung Sinn, dass die Maßnahme auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen müsse, die zugleich Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Insbesondere für unvorhergesehene, faktische Folgewirkungen seines Handelns könne der Staat ex ante keine Entschädigungsregelung schaffen. Schäden, die auf rechtswidrigem Staatshandeln, insbesondere auf rechtswidrigen faktischen Eigentumseingriffen beruhen, seien darum entgegen dem BGH nicht enteignungsgleich. Das BVerfG hebt in seinen Entscheidungen weiterhin hervor, dass der Schutz des Eigentumsbestandes Vorrang vor dem Schutz des Eigentumswertes habe. Darum wird dem Vorrang von Primärrechtsschutz besondere Bedeutung zugemessen, dies in einem Ausmaß, das die Möglichkeit von Primärrechtsschutz von einem Vorteil zu einer Last für den Bürger werden lässt.

Nachdem das BVerfG den weiten Enteignungsbegriff des BGH verworfen hat, setzt es an dessen Stelle einen eigenen, engen Enteignungsbegriff: Enteignung ist der vollständige oder teilweise Entzug von konkreten eigentumsgrundrechtlich geschützten Vermögenspositionen durch final darauf gerichteten hoheitlichen Rechtsakt zum Wohl der Allgemeinheit.

Mit dieser Definition der Enteignung ist der Rechtsprechung des BGH - dem erst-recht-Schluss aus Art. 14 III GG - die Grundlage entzogen. Denn die staatlichen Maßnahmen, an die der BGH eine

Entschädigung wegen enteignungsgleichen Eingriffs anknüpft, erfüllen die Definitionsmerkmale des vom BVerfG neu gefassten Enteignungsbegriffes nicht. Darum muss Art. 14 III GG als Anspruchsgrundlage ausscheiden. Weiterhin wird der BGH gezwungen, dem Vorrang des Primärrechtsschutzes, vergleichbar § 839 III BGB bei der Amtshaftung, größere Bedeutung beizumessen.

## **2. Einfaches Recht**

Der BGH hat die Vorgaben des BVerfG akzeptiert. In der Sache hat sich dadurch freilich wenig geändert. Der BGH stützt seine Rechtsprechung nunmehr auf das gewohnheitsrechtlich mit dem Rang von einfachem Gesetzrecht geltende Institut der Aufopferung, auf die §§ 74 und 75 der Einleitung des ALR. Die Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen bleiben unverändert. Lediglich das Verhältnis zum Primärrechtsschutz wird schärfer gesehen und das bislang angenommene "Wahlrecht" zwischen Abwehr und Entschädigung aufgegeben. Durch diese Wendung in der BGH-Rechtsprechung ist klargestellt, dass das Institut des enteignungsgleichen Eingriffs ein einfachgesetzliches Institut des Staatshaftungsrechts ist und in seiner Dogmatik von den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums und der Enteignung unabhängig gesehen werden muss.

### **III. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des enteignungsgleichen Eingriffs**

Damit bin ich bei der Frage nach den tatbestandlichen Voraussetzungen des enteignungsgleichen Eingriffs angelangt. Diese möchte ich Ihnen an einem Fall entwickeln. Ich habe zu diesem Zweck die sogenannte Ampel-Entscheidung des BGH ausgewählt, die man in der Literatur auch unter dem Schlagwort des "feindlichen Grün" wiederfindet. Auswahlkriterium ist einmal, dass es sich um einen typischen Fall handelt, und sodann, dass der BGH zweimal über einen Ampel-Fall zu entscheiden hatte, wobei sich seine Rechtsprechung geändert hat. Die neuere Entscheidung finden Sie in

der NJW 1987, S. 1945, die ältere Entscheidung in der NJW 1971, S. 32.

**Fall:** X begehrt Ersatz der materiellen und immateriellen Schäden, die sie als Fahrerin eines Pkw durch einen Verkehrsunfall an einer Kreuzung in Berlin erleidet, an welcher der Verkehr durch eine Ampel geregelt wird. Im Unfallzeitpunkt zeigt die Ampel sowohl für die Fahrtrichtung der X als auch für die kreuzende Fahrtrichtung "grün". Infolgedessen kommt es zu einer für die Beteiligten unvermeidbaren Kollision zwischen dem Pkw der X und einem aus deren Sicht von links in die Kreuzung einfahrenden anderen Pkw. Der Nachweis, dass die Ampel schuldhaft falsch programmiert oder unzureichend gewartet worden ist, lässt sich nicht erbringen.

Kann X gleichwohl den vollen Sachschaden und ein angemessenes Schmerzensgeld verlangen?

#### **(I.) Anspruch aus Amtshaftung**

In Betracht käme eine Verletzung der Verkehrsregelungspflicht (Programmierung) bzw. der Verkehrssicherungspflicht (Wartung der Ampel). Die Verkehrsregelungspflicht ist die Pflicht, den Verkehr durch Gebote und Verbote so zu regeln, dass seine Sicherheit und Leichtigkeit gewährleistet sind. Die Verkehrssicherungspflicht ist die Pflicht, öffentliche Straßen so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügen. Erstere ist per se öffentlich-rechtlich, weil sie den Einsatz hoheitlicher Regelungsbefugnisse beinhaltet; ihre Verletzung führt zur Amtshaftung der Straßenverkehrsbehörde. Die Verkehrssicherungspflicht ist kraft gesetzlicher Qualifikation in § 7 VI BerlStraßenG öffentlich-rechtlich und führt auch zur Amtshaftung. Allerdings setzt die Amtshaftung ein schuldhaftes Handeln des Staates voraus (vorsätzlich oder fahrlässig). Der Nachweis eines Verschuldens kann nach dem Sachverhalt aber nicht erbracht werden. Aus diesem Grund scheidet ein Anspruch aus §

839 BGB, Art. 34 GG aus.

Zusatz: Für den Verschuldensnachweis ist nicht erforderlich, dass der Anspruchsteller einen bestimmten Amtswalter namhaft macht und diesem individuelles Fehlverhalten vorwirft. Der Verschuldensmaßstab ist objektiviert. Es reicht, wenn feststeht, dass der Staat als Organisation durch irgendeinen Amtswalter fehlerhaft gehandelt hat. Doch auch das ermöglicht hier keinen Verschuldensnachweis.

## **(II.) Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff**

1. Hoheitlicher, gemeinwohlmotivierter Eingriff: Das Ampelsignal "grün" ist eine hoheitliche Maßnahme, die der Regelung des Straßenverkehrs und damit einem Gemeinwohlzweck dient (§ 37 II Nr. 1 StVO). Die Straßenverkehrsbehörde übt durch sie ihre Befugnis aus, den Straßenverkehr zu regeln (§ 44 StVO). Die einzelnen Lichtzeichen stellen Verwaltungsakte im Sinne von § 35 S. 2 VwVfG dar. Diese Lichtzeichen sind im vorliegenden Fall unter dem Gesichtspunkt des enteignungsgleichen Eingriffs zu prüfen. Eingriff im Sinne des enteignungsgleichen Eingriffs ist immer die hoheitliche Maßnahme, derentwegen Entschädigung verlangt wird. Sie ist hier gemeinwohlmotiviert. Darauf, ob das Gemeinwohl tatsächlich gefördert wird, kommt es wie bei der Aufopferung und im Unterschied zur Enteignung nicht an.

2. Das Sacheigentum an dem Pkw ist eine von Art. 14 I 1 GG geschützte Rechtsposition. Im Rahmen dieses Prüfungspunktes genügt die Feststellung, dass überhaupt eine von Art. 14 I 1 GG geschützte Rechtsposition verletzt ist. Ob noch weitere, möglicherweise nicht von Art. 14 I 1 GG geschützte Rechtsgüter beeinträchtigt sind (--> Schmerzensgeld), braucht hier nicht erörtert zu werden. Da es nur darum geht, ob dem Grunde nach ein zu ersetzender Schaden entstanden ist, braucht auch die Schadenshöhe hier noch nicht erörtert zu werden.

3. Das Ampelsignal "grün" ist keine Enteignung im Sinne einer

vollständigen oder teilweisen individuellen Entziehung konkreter Vermögensgüter durch Rechtsakt.

4. Die Ampelschaltung ist adäquat kausal dafür, dass X ein Schaden entstanden ist.

5. Unmittelbarkeit der Schadensverursachung ist zu bejahen (vgl. BGH NJW 1987, 1946 - zu § 39 OBG NRW). Das Kreuzen eines weiteren Pkw ist kein selbstständiger weiterer schadensverursachender Umstand. Die Gefahr einer Kollision zweier sich kreuzender Fahrzeuge ist vielmehr eine nach ihrer Eigenart unmittelbare Konsequenz der Verkehrsregelung durch Ampeln. Dies folgert der BGH u.a. daraus, dass das Lichtzeichen "grün" nicht nur die Gewährung freier Fahrt bedeutet, sondern zugleich die Anordnung, die Kreuzung zügig, wenn auch nicht unachtsam, zu überqueren.

Es kommt bei dem Kriterium der Unmittelbarkeit darauf an, eine sachliche Beziehung zwischen der hoheitlichen Maßnahme und dem Schadensereignis herzustellen. Es bedeutet weniger als Finalität, die bei der Enteignung gefordert wird, und hat die Funktion, die Haftung aus enteignungsgleichem, ebenso aus enteignendem Eingriff von einer reinen Gefährdungshaftung abzugrenzen. Aber: Unmittelbarkeit ist nichts anderes als der Ausdruck der dogmatischen sachlichen Verlegenheit, (noch) nicht ganz präzise angeben zu können, was überhaupt gemeint ist (Nipperdey, NJW 1967, 1990). Unmittelbarkeit ist insoweit ein wertendes Kriterium. Letztlich geht es um die Abschichtung von Risikosphären und Verantwortungsbereichen. Unmittelbar verursacht sind solche Schäden, die nach der Eigenart der schadensverursachenden hoheitlichen Maßnahme Verwirklichung einer mit dieser typischerweise verbundenen Gefahr sind. Nicht unmittelbar verursacht sind Schäden, die durch das Hinzutreten eines ganz außerhalb der hoheitlichen Maßnahme liegenden, selbstständigen Ereignisses ausgelöst werden.

Beispiel für fehlende Unmittelbarkeit: Ein von der Polizei

sichergestellter Pkw wird an einem ordnungsgemäß gesicherten Abstellort von Einbrechern beschädigt (BGHZ 100, 335). Maßgebendes Kriterium: Das Risiko einer Schädigung durch Einbrecher ist durch die polizeiliche Maßnahme nicht erkennbar größer geworden; es hätte auch bestanden, wenn das Fahrzeug nicht sichergestellt worden wäre, sondern im Besitz des Eigentümers / Halters geblieben wäre.

In dem 1. Ampel-Urteil hat der BGH die Unmittelbarkeit der Schadensverursachung noch abgelehnt. Die fehlerhafte Ampelschaltung habe nicht ohne weitere Zwischenursache zu dem Unfall geführt. Die Zwischenursache sei vielmehr von dem kreuzenden Pkw gesetzt worden. Dieses kausalitätsorientierte Unmittelbarkeitsverständnis ist inzwischen einem wertenden Verständnis gewichen, für das der Topos "Eigenart der hoheitlichen Maßnahme" zentrale Bedeutung hat.

6. Rechtswidrigkeit: Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind rechtswidrig, wenn sie nicht der Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen (vgl. zahlreiche Regelungen in StVG und StVO). Demgemäß sind auch undeutliche und irreführende Verkehrszeichen und Verkehrsregelungen, die geeignet sind, die Verkehrsteilnehmer zu gefährden, rechtswidrig. Da es nur auf die objektive Sach- und Rechtslage ankommt und subjektive Merkmale keine Rolle spielen, können auch Anordnungen von Maschinen rechtswidrig sein.

Ein möglicher Einwand wäre, dass nur ein "grün"-Zeichen fehlerhaft gewesen ist, das andere aber nicht, und dass, da nicht zu ermitteln sei, ob gerade das X gegenüber ergangene "grün"-Signal rechtswidrig gewesen ist, eine Haftung wegen rechtswidrigen Eingriffs auszuschließen habe. Der BGH hält dem nunmehr unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung entgegen, dass im Falle eines Widerspruches mehrerer Ampelsignale sie alle rechtswidrig seien, weil die Regelungen in ihrem Zusammenhang gesehen alle unklar seien; fernerhin ist auch bei Rechtmäßigkeit des der X erteilten "grün"-Signals eine Haftung gegeben; dann ist nämlich

das dem kreuzenden Verkehr gegebene Signal rechtswidrig und auch diese Maßnahme verursacht bei X unmittelbar einen Schaden. Der Zurechnungszusammenhang ist auch hier noch gegeben.

7. Sonderopfer: Aus der Rechtswidrigkeit des Eingriffs folgt, ohne dass hierzu Näheres ausgeführt werden müsste, das Sonderopfer. X erleidet ein Sonderopfer, weil sie von der staatlichen Maßnahme in einer Weise betroffen wird, die über das Maß hinausgeht, das alle zu dulden haben; rechtswidriges Staats Handeln braucht niemand zu dulden.

8. Subsidiarität: Eine Abwendung des Eingriffs durch Rechtsmittel kommt im vorliegenden Fall nicht in Frage. Allgemein ist zu diesem Merkmal zu sagen, dass Verzögerungsschäden, die darauf beruhen, dass Rechtsmittel Zeit brauchen, auf diese Weise nicht ausgeschlossen werden können.

9. Passivlegitimation: Grundsätzlich der begünstigte Hoheitsträger; dieses Kriterium ist ein Relikt aus der Zeit, als der enteignungsgleiche Eingriff bei Art. 14 III GG angeknüpft worden ist. Ist, wie im vorliegenden Fall, eine Begünstigung nicht feststellbar, so haftet die Körperschaft, deren Aufgabenbereich der Eingriff zuzuordnen ist. Dies ist im vorliegenden Fall die Körperschaft, der die Straßenverkehrsbehörde zuzurechnen ist (§ 44 StVO in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Bundeslandes), hier das Land Berlin (vgl. ZustKat Ord zum ASOG).

10. Entschädigung: Ersatz des durch den Eingriff in das Eigentum entstandenen Vermögensschadens. Anders als beim Schadensersatz wird die künftige Entwicklung (entgangener Gewinn) nicht berücksichtigt. Die Entschädigung soll den Betroffenen in die Lage versetzen, eine Sache gleicher Art und Güte zu beschaffen. Sie ist, anders als der Schadensersatz, ihrem Wesen nach nicht darauf gerichtet, den Eingriff ungeschehen zu machen. Sie ist daher an dem Verkehrswert der entzogenen Substanz und nicht an einer hypothetischen Vermögensentwicklung auszurichten. Ersetzt

werden ferner Folgekosten aus Rechtsverfolgung, Wertminderung bei Teilenteignung, Umzugskosten. Nicht ersatzfähig sind Schäden an Rechtsgütern, die nicht von Art. 14 I 1 GG geschützt sind. Das trifft auf das Schmerzensgeld zu, das an Eingriffe in Körper, Gesundheit und Freiheit anknüpft.

X kann daher nur den Ersatz des Sachschadens verlangen, kein Schmerzensgeld. Darüber hinaus muss sie sich die Betriebsgefahr ihres Fahrzeugs gemäß § 7 I StVG haftungsmindernd anrechnen lassen. Diese taxiert der BGH in dem angegebenen Fall mit 30 v.H.

#### **Exkurs zur Aktivlegitimation:**

Betrachtet man den enteignungsgleichen Eingriff, wie die frühere Rechtsprechung des BGH, als Ausfluss des Art. 14 GG, so sind nur natürliche Personen und inländische juristische Personen des Privatrechts anspruchsberechtigt. Geht man mit der neueren Rechtsprechung davon aus, dass der Anspruch seine Grundlage nicht mehr in Art. 14 GG findet, so ist Ziffer 3 des Prüfungsschemas nur noch als Verweisung auf den sachlichen, nicht aber auf den persönlichen Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG zu verstehen. Anspruchsberechtigt sind dann auch ausländische juristische Personen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts.

#### **IV. Die Naßauskiesungsentscheidung (BVerfGE 58, 300)**

Für die heutige Gestalt des enteignungsgleichen Eingriffs hat, wie schon ausgeführt, Rechtsprechung des BVerfG vom Anfang der 1980er Jahre große Bedeutung. Nachdem ich Ihnen die Pflichtexemplarentscheidung schon vorgestellt habe, will ich, gewissermaßen im Rückblick, die vielleicht noch wichtigere Naßauskiesungsentscheidung in dem Teil, der nicht Wasser-, sondern Staatshaftungsrecht ist, vorstellen. Ich empfehle dringend, diese Entscheidung nachzulesen, und zwar insbesondere die Seiten 322 -

326.

**Sachverhalt:** In der Entscheidung ist es um eine Kiesbaggerei gegangen, die zur Fortsetzung ihres seit 30 Jahren bestehenden Betriebes eine wasserrechtliche Genehmigung brauchte, weil Grundwasser freigesetzt wurde. Die Genehmigung wurde im Hinblick auf verschärfte Bestimmungen versagt, nach denen das Grundwasser nicht mehr der grundsätzlichen Verfügungsbefugnis des Grundstückseigentümers, sondern einen besonderen öffentlich-rechtlichen Regime unterfiel. Wegen dieser verschärften Bestimmungen verzichtete der Inhaber der Kiesbaggerei auf Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Genehmigung, sondern klagte auf eine Entschädigung. Der BGH sah sich an einer Entschädigung gehindert, weil die verschärften Bestimmungen keine dem Art. 14 III GG entsprechende Entschädigungsregelung enthielten. Er legte den Fall darum dem BVerfG nach Art. 100 I GG vor.

**Lösung:** Das BVerfG vertritt den Standpunkt, dass bei einer wegen fehlender Entschädigungsregelung verfassungswidrigen Enteignung grundsätzlich Primärrechtsschutz zu ergreifen sei. Der Betroffene habe kein Wahlrecht zwischen der Aufhebung der Enteignung und der Gewährung einer Entschädigung; notfalls müsste das Enteignungsgesetz verfassungsgerichtlich aufgehoben werden. Im vorliegenden Fall hält das BVerfG die Richtervorlage trotz fehlenden Primärrechtsschutzes für zulässig, weil für eine Übergangszeit Vertrauensschutz zu gewähren sei. Es legt dann dar, eine Enteignung liege nicht vor und die Inhalts- und Schrankenbestimmung sei nicht verfassungswidrig; Letzteres ist Umweltrecht und für diese Vorlesung nur dem Ergebnis nach relevant. Ersteres gelte auch dann, wenn nach altem Recht die Wassernutzung erlaubt gewesen sei. Auch dann liege keine Legalenteignung vor, weil der Gesetzgeber nicht verpflichtet sei, einmal gewährte Rechte zu konservieren, sondern von Art. 14 I 2 GG die Befugnis zu deren Umgestaltung erhalte.